

## **Schutzkonzept des Lohmarer Blasorchester 79eV (LBO) nach § 72a SGB VIII**

Stand: 1.1.2020

Zum Inhalt:

Teil I beschäftigt sich mit den Hintergründen für die Notwendigkeit eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Teil II beschreibt die notwendigen und möglichen Aufgaben und Maßnahmen für uns als Verein.

### **Teil I. :**

#### **Grundlagen für die Notwendigkeit eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt:**

Die Lebenssituation, wie die weitere Entwicklung jedes Kindes oder Jugendlichen, ist besonders abhängig von der Unterstützung, Fürsorge und den sonstigen Verhaltensweisen der Personen in seiner Lebenswelt.

Eine besondere Verantwortung tragen dabei die volljährigen Personen, sowie alle die, die Aufgaben im Rahmen der Erziehung oder Jugendarbeit übernommen haben oder damit beauftragt wurden. Je mehr eine jeweilige Situation durch andere vorbestimmt und kontrolliert ist, je hilfloser das Kind, bzw Jugendliche/r ist, um so größer ist dessen Abhängigkeit vom Verhalten anderer.

Hierbei kommt es durch Unwissenheit, Unachtsamkeit, Willkür oder auch gezieltes Vorgehen zu Verstößen gegen die Rechte der Kinder- und Jugendlichen.

In vielen unterschiedlichen, oft nicht vorhersehbaren Lebensumfeldern und Situationen, kommt es täglich zu Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren Rechte, Sicherheit und Unversehrtheit gefährden.

In verschiedenen Quellen werden, teils unterschiedliche, Statistiken über Kindeswohlgefährdungen in Deutschland veröffentlicht, die hohe Fallzahlen beinhalten.

Nach Berechnungen der WHO gibt es z.B. in jeder Schulklasse 1-2 Schüler die von sexueller Gewalt direkt betroffen sind.

Andere Verstöße, wie körperliche oder psychische Gewalt sowie Vernachlässigung, gehen in den veröffentlichten Zahlen weit darüber hinaus.

Dies geschieht meist in Lebensbereichen, in denen Minderjährige in besonderem Maß auf die Hilfe und Fürsorge Erwachsener angewiesen sind und zu diesen in einer regelmäßigen und oft vertrauensvollen Beziehung stehen.

Dazu zählen insbesondere Familien, Freunde, Bekannte, Vereine.

Täter sind häufig Personen die das Vertrauen anderer genießen, Menschen die aufgrund ihrer Aufgaben einen Einfluss auf andere ausüben können, häufiger volljährige, meistens männliche Personen.

Selbst das engste Umfeld (Familie, Ehepartner) berichtet nach dem Bekanntwerden von einzelnen Vorfällen häufig keine Kenntnis von Übergriffen gehabt zu haben.

Es wird davon ausgegangen, dass in den meisten Fällen, die Leidtragenden nicht in der Lage sind von sich aus entsprechende Vorfälle gegenüber anderen zu benennen und/oder sich selbstständig Hilfe zu suchen.

Daraus ergibt sich eine große Dunkelziffer, die manchmal durch Erkenntnisse über einzelne Fälle zu schockierenden Berichten in den Medien führt.

Ob Vernachlässigung, psychische Gewalt, Mobbing, körperliche Repressalien oder Missbrauch, die individuellen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendliche sind oft gravierend und dazu geeignet deren gesamtes späteres Leben zu beeinflussen.

Die Jugendämter und Beratungsstellen erhalten meist nur über einen kleinen Teil der Vorfälle Kenntnis und sind auch dann in ihrer Handlungsmöglichkeit eingeschränkt. (Datenschutz, Schutz der Familie etc.)

Somit ergibt sich ein Bild, nachdem der Verstoß gegen Kinderrechte in unserer Gesellschaft weit verbreitet ist und durch staatliche Stellen nicht verhindert werden kann.

Hilfestellung z.B. durch das Jugendamt greift nur dort, wo andere achtsam waren und im Rahmen ihrer Möglichkeit gehandelt haben.

## **Teil II:**

### **Aufgaben, Zielsetzung und Möglichkeiten des LBO, im Rahmen der Vereinsaktivität zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Sorge zu tragen.**

Entsprechend unserer Satzung und den vorgenannten Erklärungen, ist das LBO in der Verantwortung, innerhalb seines Wirkungsbereiches, den Schutz der Kinder und Jugendlichen besonders zu beachten.

#### **1. Aufgabenstellung und Ziele:**

##### **1.1. Offensichtliche mögliche Gefährdungen sollen verhindert, Risiken minimiert werden.**

Die Vereinbarung zwischen dem LBO und der Stadt Lohmar hinsichtlich §72a SGB VIII ist fester Bestandteil dieses Konzeptes.

Hierdurch soll dafür Sorge getragen werden, dass nur Personen im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, gegen die keine erkennbaren Einwände hinsichtlich ihrer Eignung bestehen.

(Führungszeugnis)

Verantwortung: Vereinsvorstand

(Dokumentation der Vorlage, termingerechte Aufforderung zur Neuvorlage)

##### **1.2. Geplante Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit, werden im Vorfeld auf ihre mögliche Risiken hin betrachtet.**

Das Prüfschema zur „Intensität der Tätigkeit“ (Anlage der Vereinbarung nach §72a) dient dabei als Arbeitshilfe.

Erfahrungen aus durchgeführten Aktivitäten werden sukzessive ausgewertet und fließen in weitere Planungen mit ein.

Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und bekannte gesundheitliche Einschränkungen Einzelner werden beachtet.

Verantwortung: Jugendwart, in Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

(beteiligte Vereinsmitglieder, Kinder/Jugendliche, Jugendleiter, Eltern)

#### **2. Geeignete Bedingungen für eine positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Vereinslebens werden geschaffen, bzw. erhalten.**

##### **2.1. Personelle Qualifizierung.**

Teilnahme oder Durchführung von hilfreichen Weiterbildungen (Jugendleiterkurs, Erste Hilfe Kurs, Präventionskurs) werden gefördert / unterstützt.

## **2.2. Rechte und Wünsche der Kinder und Jugendlichen werden beachtet.**

Im Miteinander wird auf einen freundlichen, respektvollen und unterstützenden Umgang geachtet. Für Kinder und Jugendliche bieten zusätzliche Angebote (musikalische und nicht-musikalische) die Möglichkeit, das Vereinsleben selbst mit zu gestalten und eigene Ideen aus zu probieren. Zeitliche Einschränkungen aufgrund anderer Verpflichtungen oder Aktivitäten außerhalb des LBO, werden tolleriert.

Die Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit des LBO soll den Interessen der Jugendlichen entsprechen und ist in der Regel nicht mit einem vorgeschrieben Ergebnis verbunden. Wenn die jungen Menschen sich im Einzelfall für ein Ziel aussprechen, oder ihre Beteiligung daran erklären, so sollen sie ernst genommen und unterstützt werden dies zu erreichen.

## **2.3. Erkennbarer Hilfe-, bzw. Unterstützungsbedarf wird ernst genommen.**

Gemeinsam werden Möglichkeiten gesucht um diese in die Wege zu leiten.

## **2.4. Umgang mit im Alltag erkennbaren, oder benannten, problematischen Verhaltensweisen und Beschwerden.**

Fehler und missglückte Verhaltensformen gehören zum Alltag, sollen angemessen und mit gegenseitigem Respekt angesprochen und nach Möglichkeit mit den Betroffenen geklärt werden.

## **3. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung als präventive Maßnahme zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen.**

Gezielte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche können nicht verhindert werden.

Die Möglichkeiten innerhalb des Vereins, durch ehrenamtlich tätige, in der Regel nicht pädagogisch ausgebildete Personen, sind zudem begrenzt.

Als wichtigen Beitrag sehen wir die zielgerichtete Umsetzung und Konkretisierung des in unserer Satzung festgelegten Ziel des LBO: „die Förderung der Jugendpflege...“, wie wir sie mit der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe schon benannt haben.

Rechtliche Grundlage dafür ist das:

---

Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

### **§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1.

junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2.

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

---

Im Rahmen unserer Möglichkeiten spielt die „Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung“ eine besondere Rolle und kann einen wichtigen Baustein zur Prävention, im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes darstellen.

Jugendliche, die auf Grundlage ausreichend positiver Erfahrungen bereits eine relativ sichere Persönlichkeit entwickeln konnten, sind eher in der Lage sich in schwierigen Situationen Hilfe zu suchen, für sie kritische Situationen zu vermeiden, bzw. werden mit negativen Erfahrungen aus schwierigen Lebenslagen deutlich leichter umgehen können.

Hierzu sollen folgende konkrete Maßnahmen, die dies fördern können, wahrgenommen werden:

**3.1. Bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten werden Kinder und Jugendliche, soweit dies möglich ist, nach eigenen Wünschen bzw. Vorschlägen gefragt und mit einbezogen**

**3.2. Kinder und Jugendliche erhalten Kenntniss über ihre Rechte.**

Die Inhalte der internationalen Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention) werden an die Teilnehmer unserer Aktivitäten verteilt bzw. in Auszügen mit diesen thematisiert.

**3.3. Kinder und Jugendliche erhalten Unterstützung und einen organisatorischen Rahmen, um die Möglichkeiten des selbstgesteuerten Handelns, der Mitbestimmung und Beteiligung (Partizipation) zu erlernen und aus zu üben.**

Mitbestimmung muss gelernt werden

In wiederkehrenden Jugendversammlungen können sich die minderjährigen Mitglieder einen, bzw. zwei, eigene Sprecher wählen.

Diese Sprecher haben das Recht vom Vorstand gehört zu werden und werden in Entscheidungen, die die künftige Jugendarbeit betrifft, mit einbezogen.

Bestrebungen der Kinder und Jugendlichen, eigene Aktivitäten zu planen und sich selbst Ziele zu setzen, werden nach Möglichkeit gefördert.

Die Möglichkeit für die Vereinsjugend, sich eine eigene Ordnung zu geben, ist Bestandteil der Satzung des LBO.

Diese wird durch geeignete Maßnahmen gefördert bzw. unterstützt.

**Teil III:**

**Verhaltensweisen / Vorgehen bei Verdacht auf oder erkennbarem Verstoß gegen das Kindeswohl.**

**1. Bei allen Maßnahmen muss das Wohl des Kindes / Jugendlichen im Vordergrund stehen.**

### **1.1. Akute, offensichtliche oder vermutete Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Vereinsaktivitäten.**

Bei offensichtlicher/angenommener akuter Kindeswohlgefährdung durch eine/n Teilnehmer/in im Rahmen einer Vereinsaktivität, wird diese Person sofort durch den Vorstand von ihrer Aufgabe entbunden und bis zu einer evt. weiteren Klärung/Regelung von Aktivitäten ausgeschlossen.

Geschieht eine Gefährdung durch Außenstehende ist durch geeignete Maßnahmen für eine Beendigung der Gefährdung zu sorgen.

Das Kind, bzw. der/die Jugendliche erhält umgehend ein Hilfeangebot.

Hierzu muss umgehend eine Abwägung der notwendigen Maßnahmen stattfinden und fachlich geeignete Hilfe in Anspruch genommen werden.

Erziehungsberechtigte werden umgehend über das Vorgehen informiert.

Sollten gefährdende Aktivitäten durch Erziehungsberechtigte vermutet werden, so ist vorher Rücksprache mit unabhängiger Stelle zu halten.

Im Zweifel wird immer die Hilfe eine „INSOFA“ (In sofern erfahrene Fachkraft) in Anspruch genommen um das weitere Vorgehen fest zu legen.

Bei, offensichtlicher bzw. angenommener, akuter Gefährdung des Kindeswohls wird das Geschehen an den ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) des Jugendamtes und / oder die Polizei gemeldet.

Bei Verdacht auf chronische, nicht akute, Gefährdung wird dies umgehend mit einer „INSOA“ oder dem ASD besprochen.

### **1.2. Beobachtungen oder Berichte über mögliche Kindeswohlgefährdung außerhalb von Vereinsaktivitäten.**

Alle Berichte, Beobachtungen oder gar Hilfeanfragen von Kindern, bzw. Jugendlichen sind ernst zu nehmen.

Im Zweifel ist immer eine anonyme Beratung in Anspruch zu nehmen.

Eine übereilte Weitergabe der erhaltenen Informationen an Dritte, evt. selbst beteiligte, ist problematisch und kann schädlich sein.

## **Teil IV:**

### **Schlussbemerkung.**

Alle Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit sollen regelmäßig auf ihre Bedeutung hinsichtlich dieses Konzeptes hin überprüft werden und zu dessen Weiterentwicklung genutzt werden.